

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 90

ausgegeben am 14. März 2024

Verordnung

vom 27. Februar 2024

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Informatikgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. März 2022 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Informatikgewerbe, LGBI. 2022 Nr. 78, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2

2) Anhang 1 zur Beilage gilt bis zum 31. März 2025.

Anhang 1 zur Beilage

Der bisherige Anhang 1 zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2024 und 2025 zum GAV für das Informatikgewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2024 nachstehende Lohnanpassungen:

- a) Erhöhung der Lohnsumme von 1.5 % zur individuellen Verteilung, davon einen Sockelbetrag von 120.00 Franken für Brutto-Monatslöhne bis 6'000.00 Franken (bei 100 % Beschäftigung, sonst anteilmässig) per 1. April 2024;
- b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Informatiker/in Fachrichtung Systemtechnik*	Stundenlohn**	Monatslohn
ab 1. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung	23.20 Franken	4'250.00 Franken
ab 3. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung	24.85 Franken	4'550.00 Franken
Informatiker/in Fachrichtung Applikationsentwicklung*	Stundenlohn**	Monatslohn
ab 1. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung	23.20 Franken	4'250.00 Franken
ab 3. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung	24.85 Franken	4'550.00 Franken
Mitarbeiter/in mit artverwandtem Berufsabschluss*	Stundenlohn**	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	21.60 Franken	3'950.00 Franken
ab 3. Berufsjahr	23.20 Franken	4'250.00 Franken
Mitarbeiter/in mit artfremdem Berufsabschluss	Stundenlohn**	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	21.05 Franken	3'850.00 Franken
ab 3. Berufsjahr	22.70 Franken	4'150.00 Franken

Mitarbeiter/in ohne Berufsabschluss/Hilfskräfte	Stundenlohn**	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	20.50 Franken	3'750.00 Franken
ab 3. Berufsjahr	21.85 Franken	4'000.00 Franken

* Über die Gleichwertigkeit anerkannter Ausbildungen mit den Informatikberufen und anderen artverwandten Berufsabschlüssen entscheidet der Sektionsvorstand.

** Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie der Anteil 13. Monatslohn sind im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: $[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit} (20 \text{ Tage Ferien}) \times 1.123]$

Berechnung Monatslohn: $[(\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} (20 \text{ Tage Ferien})) \times 1.123] / 12$

3. Praktikum, Nebenjob, Ferienjob

(...)

Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferialer unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14.00 Franken pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14.00 Franken Stundenlohn);

Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18.00 Franken pro Stunde.

4. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

(...)

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

5. 13. Monatslohn

(...)

Die Auszahlung eines allfälligen 13. Monatslohns erfolgt spätestens Ende Jahr bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichzeitig mit der letzten Lohnzahlung.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

7. Ferien

(...) Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64 %) bezahlte Ferien pro Jahr.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef